

JAHRESSTEUERGESETZ 2020 VERABSCHIEDET

Künftig Verbesserungen für gemeinnützige (Sport-)vereine

Der Bundestag am 16.12.2020 das Jahressteuergesetz 2020 beschlossen, dessen Zustimmung durch den Bundesrat am 18.12.2020 erfolgt ist. Damit gelten die Änderungen als verbindlich. Entgegen anderslautender Ankündigungen treten die meisten Änderungen jedoch nicht mehr für 2020, sondern ab den Jahren 2021 oder 2022 in Kraft.

Da das Gesetz eine große Anzahl an Änderungen umfasst, fasst der Badische Sportbund Nord die wichtigsten Aspekte für gemeinnützige Vereine nachfolgend zusammen:

1. **Erhöhung der Übungsleiterpauschale von 2.400 Euro auf 3.000 Euro**
(ab 2021 - §3 Nr. 26 Satz 1 EstG)
2. **Erhöhung der Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro**
(ab 2021 - §3 Nr. 26 Satz 1 EstG)
3. **Erhöhung des erleichterten Spendennachweises von 200 Euro auf 300 Euro**
(ab 2021)
4. **Fristverlängerung der Steuerbefreiung für an Arbeitnehmer gezahlte Corona-Sonderzahlungen bis zur Höhe 1.500 Euro**
(bis Juni 2021, d. h. für 2020 sowie für das 1. Halbjahr 2021 können Sonderzahlungen bis zu je 1.500 Euro lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden)
5. **Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung kleiner Körperschaften** (ab dem Tag der Verkündung - Einnahmen in ideellem Bereich, Zweckbetrieben, Vermögensverwaltung und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zusammengenommen nicht höher als 45.000 Euro - §55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO)

6. Steuerlich unschädliche Betätigung bei Mittelweitergabe

(ab dem Tag der Verkündung - Abschaffung der Gemeinnützigkeitsschädlichkeit von Zuwendungen (Spenden) an andere gemeinnützige Organisationen ohne entsprechende Satzungsgrundlage, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Zuwendung dient der Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks der empfangenden Körperschaft
- b. Es handelt sich um eine inländische steuerbegünstigte Körperschaft
- c. Es handelt sich um beschränkt steuerpflichtige Körperschaften im Sinne des §5 Abs. 2 Nr. 2 KStG
- d. Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- e. Ausländische Körperschaften, bei denen die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke später nachgewiesen wird.

(Ein neuer §58a AO regelt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine steuerbegünstigte Körperschaft bei Mittelweiterleitung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft schutzwürdig ist.)

7. Anhebung der Freigrenze für Sachbezüge von 44 Euro auf 50 Euro

(ab 2022 - §8 Abs. 2 Nr. 11 EstG)